

Leitlinien

Wir schauen hin – auch bei uns

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Missbrauch?

**WIR
SCHAUEN**

auch bei uns

HIN

**FÜR OPFER UND ZEUGEN
0800 4 300 400**

www.caritas-gegen-missbrauch.de



Leitlinien

zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

I. Einleitung

1. Ziele der Leitlinien

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DiCV) e.V. erlässt diese Leitlinien, um sexuellem Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen vorzubeugen (Prävention) und Verdachtsfälle aufzuklären. Sie basieren auf der novellierten Fassung der Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes vom 27.06.2011¹ und den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23.08.2010².

Sexueller Missbrauch ist eine verabscheuungswürdige Tat mit meist lebenslangen psychischen Verletzungen der Betroffenen. Deshalb muss alles getan werden, um ihn zu verhindern. Hierzu gehört auch die rückhaltlose Aufklärung unrechtmäßiger Handlungen. Von sexuellem Missbrauch Betroffene müssen geschützt und bei der Aufarbeitung unterstützt und begleitet werden. Die Sorge um ihr Wohl hat höchste Priorität und ist vielseitig zu befördern.

2. Konzeptionelle Festlegungen

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit den Diensten und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien bekennt sich zur Achtung der einschlägigen Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer alltäglichen Anwendung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere zu den Schutz- und Befähigungsrechten, die Kindern und Jugendlichen die Unversehrtheit und Befähigung ihrer Person zusichern.

Der Schutz und die Förderung des Wohls der Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe aller Dienste und Einrichtungen des DiCV. Oberstes Ziel der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung und Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (SGB VIII § 1).

Darum verpflichtet sich der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit seinen Diensten und Einrichtungen auf die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskindererschutzgesetzes mit seiner Inkraftsetzung zum 01.01.2012 und fördert die Einhaltung und Entfaltung der gesetzlichen Vorgaben in allen Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Familien.

3. Begrifflichkeit „Sexueller Missbrauch“

Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit sie an Minderjährigen begangen werden. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen (vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz 2010, Punkte 2 und 3).

Sexueller Missbrauch stellt eine Straftat dar.

¹ Deutscher Caritasverband, Novellierte Fassung „Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch und Verhalten bei Missbrauchsfällen“, Freiburg, 27. Juni 2011.

² KABI. Nr. 13 vom 15. Oktober 2010, S. 290ff.

II. Zuständigkeiten und Arbeitsweise

1. Beauftragte/r zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen

- a) Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart beruft für den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit seiner spitzenverbandlichen Verantwortung und Zuständigkeit und – soweit sie sich diesen Leitlinien unterstellen – dessen Mitglieder eine/n „Beauftragte/n zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen“. Diese/r arbeitet unabhängig und ist nur dem Bischof gegenüber verantwortlich. Im Übrigen unterliegt er/sie strengster Vertraulichkeit.
- b) Der/die Beauftragte kommuniziert direkt mit dem Vorstandsvorsitzenden des DiCV und der diözesanen Kommission sexueller Missbrauch (KsM) gemäß der „Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“³ (Information und Berichterstattung).
- c) Der/die Beauftragte ist organisatorisch dem Vorstandsvorsitzenden des DiCV zugeordnet.
- d) Der/die Beauftragte hat die nachfolgend genannten Funktionen und Aufgaben:
Der/die Beauftragte
 - ist vertrauliche/r Ansprechpartner/in in allen Fällen möglichen sexuellen Missbrauchs für Täter, Opfer und alle Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen des DiCV,
 - unterstützt und berät die Verantwortlichen bei der Einhaltung der vorliegenden Regeln,
 - klärt auf bei Verstößen,
 - sorgt für den Schutz der von sexuellem Missbrauch Betroffenen,
 - berät zur Prävention,
 - ist Bindeglied zur diözesanen Kommission sexueller Missbrauch (KsM),
 - steht in regelmäßig engem Kontakt mit der Leitung „Kommunikation und Markenpolitik“ des DiCV.
- e) Der/die Beauftragte verfügt über ein Netz von Fachleuten aus dem DiCV und darüber hinaus, mit denen er/sie sich zu den unter Punkt c genannten Thematiken berät, insbesondere

- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Juristinnen und Juristen
- IT-Fachkräfte
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen und Jugendämtern

2. Meldung von Verdachtsfällen

Jede Person soll sich bei Verdacht auf Missbrauchsfälle in Diensten und Einrichtungen des DiCV direkt an die/den Beauftragte/n zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen wenden. Hierzu ist eine Telefon-Hotline eingerichtet. Diese ist von Montag bis Freitag zwischen 9 und 15 Uhr direkt erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Für Leitende und Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten gelten die Ausführungen unter Punkt III. „Maßnahmen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch“.

III. Maßnahmen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch⁴

Jedem Hinweis auf sexuellen Missbrauch muss nachgegangen werden. Grundsätzlich ist bei der zunächst institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten.

In der Aufarbeitung steht der Vorwurf der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person im Mittelpunkt. Die Verantwortlichen sind in besonderer Weise gefordert, der Fürsorgepflicht gegenüber den Schutzbefohlenen nachzukommen. Des Weiteren besteht auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem/der Verdächtigten und seinen/ihren Angehörigen.

³ KAbI. Nr. 16 vom 15. Dezember 2010, S. 450f.

⁴ von den nachfolgenden Regelungen unberührt sind ggf. Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger

1. Aufgaben und Verantwortung der Leitung von Diensten und Einrichtungen

Die Verantwortung für die Beachtung und Umsetzung der Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zur Prävention von sexueller Gewalt sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen des DiCV liegen in der konkreten Anwendung in den Diensten und Einrichtungen immer bei der Leitung der Einrichtung oder des Dienstes.

Die Einrichtungsleitungen und die Leitung von Diensten sind – jeweils in enger Abstimmung mit dem/r Beauftragten zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen verpflichtet,

- den Kontakt des/r Verdächtigten mit dem möglichen Opfer sofort/umgehend zu unterbrechen, ihn/sie ggf. von der Arbeit freizustellen,
- bei minderjährigen Betroffenen die Sorgerechtspersonen zu informieren,
- das Gespräch mit der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person zu suchen,
- das Gespräch mit dem mutmaßlichen Täter/der Täterin zu suchen,
- die Aufsichtsbehörden zu informieren,
- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken,
- vorbehaltlich der Zustimmung des Opfers bzw. der Sorgeberechtigten den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen,
- für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die von sexuellem Missbrauch betroffene Person und deren Eltern/Angehörige zu sorgen,
- ihr Personal bei der Aufarbeitung des Vorfalls zu begleiten,
- bei Wechsel des Arbeitsbereiches oder des Anstellungsträgers der verdächtigten Person im kirchlichen bzw. karitativen Dienst die/den neue/n Vorgesetzte/n unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren,
- den Fallverlauf und die Vorgehensschritte sorgfältig zu dokumentieren

Die Einrichtungsleitungen und die Leitung von Diensten sind dafür verantwortlich, dass ein Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch entwickelt und allen Mitarbeitenden bekannt wird.

2. Aufgaben und Verantwortung der Mitarbeiter

Mitarbeitende sind verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise, die auf sexuellen Missbrauch deuten, dem/der Beauftragten zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen unverzüglich mitzuteilen. Der/die Vorgesetzte (ggf. bei Vorständen und Geschäftsführungen das entsprechende Aufsichtsorgan) der in Verdacht stehenden Person ist zu informieren.

Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

3. Begleitung und Unterstützung mutmaßlicher Betroffener und deren Angehöriger

Von sexuellem Missbrauch betroffene Personen und deren Angehörige brauchen von Anfang an Begleitung und Unterstützung. Die von sexuellem Missbrauch betroffene Person hat das Recht auf Begleitung und Unterstützung einer (internen oder externen) Vertrauensperson der eigenen Wahl.

Wenn ein mutmaßliches Opfer und/oder ggf. die Sorgeberechtigten die Leitungsperson über sexuellen Missbrauch informiert, muss das Gespräch protokolliert und von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet werden. Die von sexuellem Missbrauch betroffene Person (und ggf. die Sorgeberechtigten) sind über die weiteren Verfahrensschritte sowie über die Möglichkeit der Strafanzeige zu informieren. Sollte die von sexuellem Missbrauch betroffene Person (oder ggf. die Sorgeberechtigten) eine Information der Strafverfolgungsbehörden ablehnen, ist dies zu dokumentieren und das Dokument unterzeichnen zu lassen (in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes Punkt II.f).

Im Gespräch mit der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person sind außerdem die Frage des Verbleibs in der Einrichtung sowie die weiteren Lebensperspektiven zu thematisieren.

Über die Gewährung von Hilfen für die von sexuellem Missbrauch betroffene Person entscheidet der Vorstand des Diözesancaritasverbandes.

4. Umgang mit der beschuldigten Person

Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird, führt ein/e Vertreter/in des Dienstgebers – in Anwesenheit einer geeigneten externen Fachkraft – ein Gespräch mit der beschuldigten Person, in der diese die Möglichkeit hat, sich zum vorliegenden Sachverhalt zu äußern. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen. Vor Stattfinden des Gespräches ist der Schutz der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person sicherzustellen.

Der Verlauf des Gesprächs ist zu protokollieren, das Gesprächsprotokoll ist von den Teilnehmenden des Gesprächs zu unterzeichnen.

Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Aussageverweigerung informiert. Es wird ihr zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden geraten.

Gegen die beschuldigte Person wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen (Anlehnung an die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ 2010 Punkt 41).

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – unter Unschuldsvermutung (in Anlehnung an die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ 2010 Punkte 20-25).

Sollte sich der Verdacht gegen eine Person als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun, um die entsprechende Person zu rehabilitieren (vgl. die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ 2010 Punkt 35).

5. Unterstützung des Personals und weiterer Beteiligter/Unterstützung für betroffene Einrichtungen

Die Leitung einer Einrichtung/eines Dienstes ist verantwortlich für die Information sowie die Unterstützung und Begleitung des Personals wie ggf. weiterer Beteiligter bei der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle. Sie stellt entsprechende Hilfen bereit, insbesondere Supervision für Menschen, die mit Tätern und Betroffenen zu tun haben. Es wird empfohlen, sich auch an die „Kommission sexueller Missbrauch“ des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu wenden (vgl. Erklärung von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Umsetzung der „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz 2010 und die Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes Punkt II.b).

6. Einbeziehung der Strafverfolgungs- und anderer zuständiger Behörden

Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sind vorbehaltlich der Zustimmung der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person (und ggf. der Sorgeberechtigten) die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Die Regelungen zur beruflichen Schweigepflicht nach §203 StGB sind zu beachten.

Entgegenstehende Interessen der Dienste und Einrichtungen oder des verdächtigten Mitarbeitenden sind unbeachtlich.

7. Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

Das unter den Punkten 29 und 30 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2010) beschriebene Vorgehen ist anzuwenden.

8. Einbeziehung von Fach- und Aufsichtsbehörden

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs vor, ist der Träger verpflichtet, die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu informieren und mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Das Vorgehen folgt den

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe Punkt IIg).

9. Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Analyse

Die Leitung einer Einrichtung/eines Dienstes ist für eine angemessene Information der Öffentlichkeit und aller Beteiligten, sowie für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes des Opfers verantwortlich. Sie berät sich hierzu mit der Leitung „Kommunikation und Markenpolitik“ des DiCV und der Pressestelle der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Um Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit Fällen von sexuellem Missbrauch zu dokumentieren, ist die Implementierung eines standardisierten Dokumentationsverfahrens notwendig.

Der Träger ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung präventiver Maßnahmen und die Veränderung struktureller Gegebenheiten zu ziehen.

10. Vorgehen bei nicht aufzuklärenden Fällen

Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt werden kann, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, entscheidet der Vorstand des Diözesancaritasverbandes über das weitere Vorgehen.

IV. Empfehlungen zur Prävention

Die Thematik der Prävention von sexuellem Missbrauch ist ein zentrales Anliegen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Prävention trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Wahrnehmung ihrer Interessen zu stärken. Auf die Unterschiede in den Bedarfs- und Gefährdungslagen von

Mädchen und Jungen wird im Präventionskonzept Rücksicht genommen. Ziel der Prävention ist es, in den Institutionen eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung von Nähe und Distanz zu schaffen.

Unter dem Begriff Prävention werden alle Maßnahmen verstanden, die Kinder/Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen, laufenden Missbrauch beenden und nach erlebtem Missbrauch Hilfe und Unterstützung geben.

Hierzu wird ein Caritasspezifisches Kinderschutzkonzept entwickelt, implementiert und umgesetzt. Dessen zentrale Inhalte sind klare Verhaltensregelungen, Einführung von internen und externen höher- und niederschweligen Beratungs- und Beschwerdewegen für Kinder und Jugendliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern und Sorgeberechtigte, kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen zur Thematik sexueller Gewalt sowie Maßnahmen zur Personalauswahl und -entwicklung.

Prävention soll Teil des Qualitätsmanagements in Einrichtungen und Diensten des Diözesancaritasverbandes werden.

1. Personalauswahl und -entwicklung

Im Vorstellungsgespräch oder bei anderen Formen der Personalauswahl für berufliche und ehrenamtlich/freiwillig Mitarbeitende, die im Kontakt zu Kindern und anderen Schutzbefohlenen stehen, ist der Umgang mit sexuellem Missbrauch und dessen Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies ist für die Bewerberin/den Bewerber ein Hinweis auf die klare Haltung des DiCV zu dieser Thematik.

Von beruflichen und nicht beruflichen Mitarbeitenden ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Jugendhilferechts ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Ergänzend ist in den dafür vorgesehenen Fällen der Ehrenkontrakt des DiCV zu unterzeichnen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Handlungsanweisungen des DiCV („Standards zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII“) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fort- und Weiterbildung

Leitungen und Mitarbeitende in Diensten und Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes befassen sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten der Thematik sexueller Gewalt, diskutieren und bearbeiten diese im

Rahmen von Teambesprechungen und Fortbildungen. Vordringlichstes Ziel ist es, dieses Thema aus dem Tabubereich zu nehmen und es offen diskutierbar zu machen.

Die Mitarbeitenden in Diensten und Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes bilden sich zur Missbrauchsproblematik und zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch weiter. Die Führungskräfte in den Diensten und Einrichtungen tragen Sorge dafür, dass entsprechende regelmäßige Maßnahmen und Angebote eingerichtet werden. Hierzu wird empfohlen, Kontakt mit Fachberatungsstellen und Experten für die Thematik aufzunehmen.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sollten folgende inhaltliche Thematiken enthalten:

- Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch (in Bezug auf Betroffene, Täter, Strukturen in Institutionen)
- Rechtliche Bestimmungen
- Täterstrategien, Täter-Opfer-Interaktion
- Qualitätsmanagement in Einrichtungen
- Umgang mit sexualisierten Inhalten in Medien
- Psychohygiene, Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Vernetzung (vgl. Punkt II.1.e dieser Leitlinie)

(vgl. auch Rahmenordnung zur „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ Punkt III.).

Für Leitungspersonen sind außerdem spezielle Fortbildungen vorgesehen, die sie zusätzlich zur eigenen Kompetenzentwicklung dazu befähigen sollen, im Sinne einer Multiplikatorfunktion andere über diese Thematiken zu informieren.

3. Weitere Präventionsmaßnahmen

In den Diensten und Einrichtungen ist dafür zu sorgen, dass Fragen von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz in Dienst- und Teamgesprächen sowie in der Supervision regelmäßig thematisiert werden. Außerdem sollen im Kollegenkreis entsprechende Beobachtungen regelmäßig besprochen werden. Diese Besprechungen müssen fest eingeplant werden. Eine externe fachliche Begleitung ist hier obligatorisch hinzuzuziehen.

Hierbei gelten die Aufmerksamkeit und die präventiven Maßnahmen sowohl Übergriffen durch Mitarbeitende der Einrichtung als auch sexuellen Übergriffen der Kinder/Jugendlichen untereinander und Übergriffen, denen

die Kinder/Jugendlichen an anderen Orten außerhalb der Einrichtung ausgesetzt sind.

In den Diensten und Einrichtungen sind schützende Strukturen einzuführen (z. B. internes/externes Beschwerdemanagement, Partizipationsformen, Schutz der Intimsphäre), um Gefährdungsmomente zu minimieren.

Es müssen klare Verhaltensregeln definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Betreuten sicherstellen.

Im Sinne einer Förderung der Prävention wird die Thematik des sexuellen Missbrauchs auch in der Angehörigen- und Elternarbeit aufgegriffen.

Die Sinnhaftigkeit und Reichweite aller Präventionsmaßnahmen müssen regelmäßig einer Prüfung und ggf. Novellierung unterzogen werden.

V. Sonstiges

1. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen

Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen gelten diese Leitlinien bezüglich der Verfahrensschritte entsprechend.

2. Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Fällen

Einrichtungen in katholischer Trägerschaft verpflichten sich, sich aktiv an der Aufarbeitung der Vergangenheit der Einrichtungen zu beteiligen (zum Vorgehen: vgl. Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch, Punkt III. Empfehlungen zum Umgang mit länger zurück liegenden Fällen).

VI. Geltungsbereich

Diese Regeln gelten unmittelbar für die dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterstellten und zugeordneten Dienste und Einrichtungen und die dort haupt- und ehrenamtlich Tätigen.

Die Mitglieder des Diözesancaritasverbandes haben die Wahl, für ihre Dienste und Einrichtungen entweder dessen Leitlinien zu übernehmen oder eigene Regelungen zu treffen. Diese müssen allerdings dem Standard der DiCV-Bestimmungen entsprechen. Die Mitglieder sind in beiden Fällen verpflichtet, sich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden des DiCV schriftlich zur Anwendung der jeweiligen Regeln zu verpflichten.

Die Organe der Mitglieder des DiCV haben die Möglichkeit, den/die Beauftragte/n zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen für Angelegenheiten der Prävention oder Aufklärung anzufragen. Ebenso haben Täter und Opfer und die Mitarbeitenden die Möglichkeit, den/die Beauftragte/n zur Klärung von Missbrauchsvorwürfen zu Rate zu ziehen und Unterstützung einzuholen. Wird diese/r nicht einbezogen, meldet das Mitglied dem Vorstandsvorsitzenden des DiCV, welchen Weg der Bearbeitung zur Aufklärung es wählt.

Zur Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und für anstehende diesbezügliche Beratungen wird vom Vorstandsvorsitzenden die Leitung „Kommunikation und Markenpolitik“ des DiCV einbezogen.

VII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Leitlinien treten nach Beschluss des Diözesancaritasrates am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten ad experimentum für die Dauer von drei Jahren.

Rottenburg, 19. September 2012

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof



Herausgeber: Prälat Wolfgang Tripp
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Telefon: 07 11/26 33-0
Telefax: 07 11/26 33-11 77
E-Mail: info@caritas-rottenburg-stuttgart.de
www.caritas-rottenburg-stuttgart.de

Foto: Veer
Gestaltung: Wolfgang Strobel, Heinrich-Hertz-Str. 5 20, 72622 Nürtingen